
A. Vor der Verhandlung

1. Checkliste Verhandlungsvorbereitung

- ✓ Vertretungslegitimation (Anwaltspflicht/LU)¹
- ✓ Kontrolle von Verhandlungsort und -zeit → Einsichtnahme in den eAkt kurz vor der Tagsatzung
- ✓ Zusammenstellung des vollständigen Gerichtsaktes samt Beilagen
- ✓ Kostenverzeichnisse (1 für Gericht + 1 je Partei/Nebenintervenient)
- ✓ Abklärung eines Vergleichspouvoirs mit Mandanten und Detail eines allfälligen Vergleichs (zB bedingt/unbedingt, Widerrufsfrist, Generalklausel, Verschwiegenheitsklausel, Kostentragung)
- ✓ Kontrolle, ob ergänzendes Vorbringen erforderlich ist (wurde auf alle Punkte des Sachvorbringens der Gegenseite und allfällige Prozesseinreden substantiiert repliziert?)
- ✓ Kontrolle, ob alle Beweisanträge (vollständig) gestellt wurden (zB ladungsfähige Adresse für beantragte Zeugen, konkrete Bezeichnung beizuschaffender Aktenbestandteile, Übersetzung fremdsprachiger Urkunden)
- ✓ Vorbereitung ausstehender Urkundenerklärungen
- ✓ Was plant das Gericht bei dieser Tagsatzung?
 - Ist eine Parteien- oder Zeugeneinvernahme angesetzt → Vorbereitung Fragelisten und allenfalls Einholung der Entbindung von Verschwiegenheitspflichten
 - Ist eine Gutachtenserörterung angesetzt → Vorbereitung von Fragen an Gerichtssachverständigen; uU Abstimmung mit Privatsachverständigen (schriftliches Privatgutachten, Teilnahme des Privatsachverständigen an der Tagsatzung)

1 Grundsätzlich besteht im bezirksgerichtlichen Verfahren ab einem Streitwert über € 5.000,- und in jedem Gerichtshofverfahren absolute Anwaltspflicht. Ausnahmen von der Anwaltspflicht bestehen insbesondere in Verfahren mit bezirksgerichtlicher Eigenzuständigkeit (zB Bestand-, Unterhalts-, Ehe- und Besitzstörungssachen) (vgl im Detail *Gewolf-Vukovich* in *Höllwerth/Ziehensack* [Hrsg], ZPO-Praxiskommentar [2019] § 27 ZPO Rz 2 ff). Bei absoluter Anwaltspflicht ist nur ein Rechtsanwaltsanwärter mit der „großen LU“ substituionsberechtigt (§ 15 Abs 2 RAO).

2. Das Aktenzeichen

In der Regel wird jedes Verfahren in der zuständigen Geschäftsabteilung bei Gericht unter einem eigenen Aktenzeichen im Register geführt (vgl §§ 371 ff GeO).

Das Aktenzeichen setzt sich zusammen aus

- der zuständigen Gerichtsabteilung,
- dem Gattungszeichen,²
- der Aktenzahl und
- den beiden letzten Ziffern des Anfallsjahres.

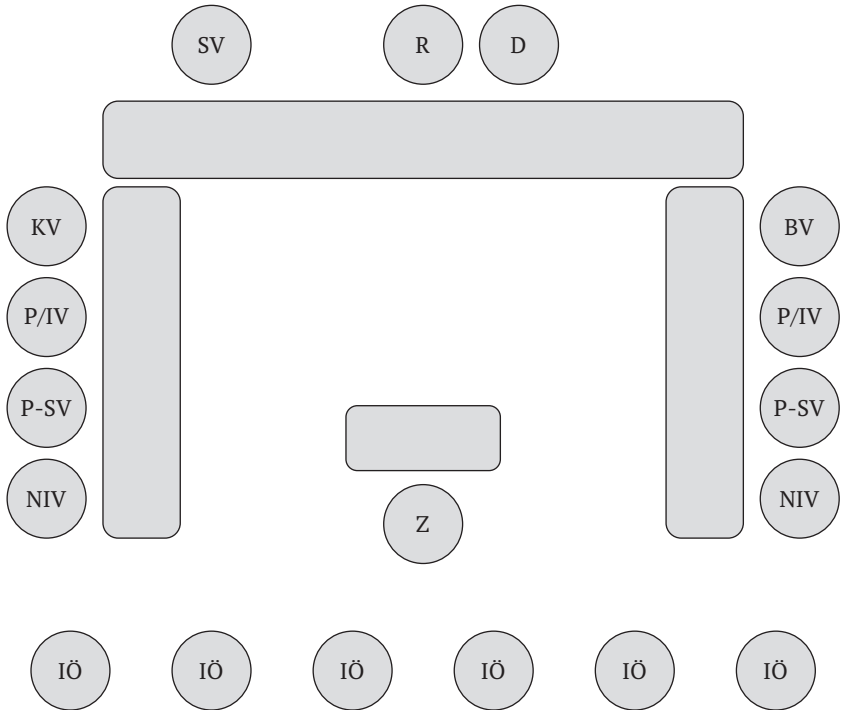
→ zB 3 C 420/21

Die einzelnen Geschäftsstücke (Schriftsätze, Protokolle, etc) im Akt erhalten chronologisch fortlaufende Ordnungsnummern.

→ zB 3 C 420/21-3

2 ZB „C“ für Zivilprozess vor dem BG, „Cg“ für Zivilprozess vor dem LG, „R“ für Rechtsmittel in Zivilsachen, „Ob“ für Rechtsmittel in Zivilsachen vor dem OGH.

3. Der Verhandlungssaal



- R = Richter/in
- SV = Gerichtlich bestellte/r Sachverständige/r
- D = Dolmetscher/in
- KV = Klagevertreter/in
- BV = Beklagtenvertreter/in
- P = Partei
- IV = Informierte/r Vertreter/in
- P-SV = Privatsachverständige/r
- NIV = Nebenintervenientenvertreter/in
- Z = Zeuge/Zeugin
- IÖ = Interessierte Öffentlichkeit

4. Checkliste Kostenverzeichnis

Das Kostenverzeichnis ist am Schluss der mündlichen Verhandlung an Gericht und Gegner zu übergeben (§ 54 ZPO).³

Da es regelmäßig vorkommt, dass Verhandlungen bereits in der vTS geschlossen werden, muss zu jedem Verhandlungstermin ein vollständiges und aktuelles Kostenverzeichnis vorbereitet und – in ausreichender Anzahl für Gericht und Gegner – mitgebracht werden.

- ✓ Kontrolle der **Bemessungsgrundlage**
- ✓ **Phasenbildung**, wenn sich während des Verfahrens der Streitwert geändert hat (Verfahrensabschnitte)
- ✓ Kontrolle, ob alle **Schriftsätze** und **Verhandlungstermine** korrekt erfasst sind
- ✓ Verzeichnung des korrekten **Einheitssatzes**
 - zB doppelter Einheitssatz für Klage, Klagebeantwortung und Einspruch gegen Zahlungsbefehl⁴
 - doppelter Einheitssatz für **Verhandlungen außerhalb des Kanzleisitzes**⁵
- ✓ Verzeichnung der korrekten **Umsatzsteuer**
 - Vorsicht bei ausländischen Mandanten⁶
- ✓ Aufnahme der **Gerichtsgebühr** (klagende Partei)
- ✓ Aufnahme erlegter **Kostenvorschüsse** (zB Zeugen, Dolmetscher, Sachverständige) und sonstiger **Barauslagen** (zB Direktzahlung an Zeugen für Reisekosten)
- ✓ Aufnahme allfälliger **vorprozessualer Kosten**⁷

3 Auch wenn die Verzeichnung der Kosten (nur) auf jedem Schriftsatz erfolgt, sind die so verzeichneten Kosten aber zu berücksichtigen und zuzusprechen (OGH 2 Ob 11/19k mwN).

4 § 23 Abs 6 RATG.

5 § 23 Abs 5 RATG. Die Erforderlichkeit ist entsprechend zu bescheinigen (RS0097384).

6 Bei Mandanten, die Unternehmer sind und ihren (Wohn-)Sitz im Ausland haben, ist die entsprechende **ausländische USt** zu verzeichnen und zu bescheinigen (RS0114955). Als Bescheinigung für USt-Sätze innerhalb der EU kann zB auf die Liste der WKO zurückgegriffen werden (abrufbar unter https://www.wko.at/service/steuern/Mehrwertsteuer-saetze_in_der_EU.html).

7 ZB Beweissicherungsverfahren, Kosten Privatbeteiligung, EV, uU Inkassokosten. Dem Kostenverzeichnis sind die Aufschlüsselung und Belege für die Kosten anzuschließen.

Muster

Kostenverzeichnis der klagenden Partei

(Streitwert: € 70.000,-)

Datum	Leistung		Verdienst	Barauslagen
[...]	Klage TP 3A		1.012,10	
	Einheitssatz 100 %		1.012,10	
	Pauschalgebühren			1.556,00
	ERV-Kosten		5,00	
[...]	Vorbereitender Schriftsatz TP 3A		1.012,10	
	Einheitssatz 50 %		506,05	
	ERV-Kosten		2,60	
[...]	1 Stunde	2 Stunden	3 Stunden	4 Stunden
Streitverhandlung TP3A	1.012,10	1.518,20	2.024,30	2.530,40
Einheitssatz 50 %	506,05	759,10	1.012,15	1.265,20
Fahrtkosten	4,80	4,80	4,80	4,80
Zwischensumme	1.522,95	2.282,10	3.041,25	3.800,40
Kosten bisher	3.549,95	3.549,95	3.549,95	3.549,95
	5.072,90	5.832,05	6.591,20	7.350,35
20 % Umsatzsteuer	1.014,58	1.166,41	1.318,24	1.470,07
Kostensumme	6.087,48	6.998,46	7.909,44	8.820,42
Barauslagen USt-frei bisher	1.556,00	1.556,00	1.556,00	1.556,00
Gesamtsumme	7.643,48	8.554,46	9.465,44	10.376,42

5. Must-knows zur vorbereitenden Tagsatzung

5.1. Zweck und Vorbereitungsfrist

Die vTS dient

- der Vornahme eines Vergleichsversuchs,
- der Erörterung der Sach- und Rechtslage durch den Richter,
- der Festlegung des – vorläufigen – weiteren Prozessprogramms (aufzunehmende Beweise, Reihenfolge der Beweisaufnahme, Zeitplan) und
- allenfalls der Beweisaufnahme (zB Parteienvernehmung).⁸

Es ist eine **Mindest(-vorbereitungs)frist von drei Wochen** zwischen dem Erhalt der Ladung und dem Termin der vTS einzuhalten (§ 257 Abs 1 ZPO).

Wird der Verhandlungstermin in den Zeiträumen **15. 7. bis 17. 8. und 24. 12. bis 6. 1.** (ehemalige Gerichtsferien) angesetzt, ist die urlaubsbedingte Abwesenheit der Partei oder des Rechtsvertreters ein Vertagungsgrund (§ 222 Abs 3 ZPO).

5.2. Schriftsatzfristen

Im Verfahren vor den Landesgerichten müssen vorbereitende Schriftsätze grundsätzlich bis spätestens **eine Woche vor der vTS** an Gericht und Gegner übermittelt werden (§ 257 Abs 3 ZPO). Das Gericht kann (nur) vor der vTS nach eigenem Ermessen **abweichende Schriftsatzfristen auftragen** (wobei auch hier der einwöchige Mindestabstand zur vTS einzuhalten ist).⁹

Auch im **bezirksgerichtlichen Verfahren** können bis eine Woche vor der vTS Schriftsätze erstattet werden. Ein auftragener Schriftsatzwechsel durch das Gericht ist nur zulässig, wenn beide Parteien anwaltlich vertreten sind (§ 440 Abs 3 ZPO).

8 Im bezirksgerichtlichen Verfahren soll nach § 440 Abs 1 ZPO möglichst schon in der vTS das (gesamte) Beweisverfahren durchgeführt werden.

9 In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass den Parteien durch das Gericht auch nach der vTS Schriftsätze aufgetragen werden (zB zur Präzisierung des Vorbringens). In der Literatur wird dieses Vorgehen als nicht vom Gesetz gedeckt erachtet (*Kodek in Fasching/Konecny, ZPG³ III/1 § 257 ZPO Rz 40*).

5.3. Auftrag zur „Stelligmachung“

Grundsätzlich sind in der vTS immer die Partei oder ein informierter Vertreter¹⁰ zur Erörterung der Sachlage und allfälliger Vergleichsmöglichkeiten stellig zu machen (§ 258 Abs 2 ZPO).

In der Praxis enthält die Ladung zur vTS regelmäßig eine *Aufforderung zur Stelligmachung* der Partei oder eines informierten Vertreters (§ 183 Abs 1 Z 1 ZPO).¹¹ Ein Nichtentsprechen kann Kostenfolgen auslösen (zB wenn eine Vergleichsmöglichkeit nicht erörtert werden kann).

Erscheint die Partei oder der informierte Vertreter vor Gericht, kann das Gericht diese zum Prozessstoff informativ befragen. Dabei handelt es sich um keine Parteienvernehmung, sondern die Angaben sind als Parteivorbringen zu protokollieren.¹²

5.4. Ladung zur Parteienvernehmung

Die Ladung zur Parteienvernehmung kann schon für die vTS (und damit noch vor Erstellung des Prozessprogramms) erfolgen; dabei muss kein Beweisthema angegeben werden.¹³

Erfolgt eine ausdrückliche *Ladung zur Vernehmung als Partei* (samt Belehrung über die Folgen des Nichterscheinens), kann das unbegründete Nichterscheinen vom Gericht frei gewürdigt werden (§ 381 ZPO).

Eine Verhinderung der geladenen Partei sollte dem Gericht unbedingt rechtzeitig bekannt gegeben und die Gründe konkret bescheinigt werden (zB Vorlage einer Bestätigung über vor Erhalt der Ladung gebuchte oder geplante [Geschäfts-] Reise, Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über die mangelnde Vernehmungsfähigkeit aufgrund Krankheit/einzuhaltender Betruhe).¹⁴

10 Der „informierte Vertreter“ ist kein Beweismittel, sondern ein inhaltlich informierter Repräsentant der Partei, der (in weiterer Folge) auch als Zeuge genannt werden kann (OGH 5 Ob 218/09h). In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass der Rechtsvertreter der Partei als informierter Vertreter auftritt. Wird der informierte Vertreter auch als Zeuge beantragt, sollte das Gericht vorweg darauf hingewiesen werden.

11 Davon zu unterscheiden ist die Ladung zur Parteieneinvernahme. Siehe dazu sogleich Punkt A.5.4.

12 RS0039960; RW0000227; *Rassi* in *Fasching/Konecny*, ZPG⁵ II/3 § 182a ZPO Rz 84 mwN.

13 OLG Wien 13 R 154/17p.

14 RS0040670; *Spending* in *Fasching/Konecny*, ZPG⁵ III/1 § 381 ZPO Rz 8 ff.

5.5. Drohende Präklusion von Prozesshandlungen

Um Präklusionsfolgen abzuwenden, sind insbesondere folgende Handlungen jedenfalls in der vTS zu setzen:¹⁵

- Einrede der örtlichen oder sachlichen Unzuständigkeit im bezirksgerichtlichen Verfahren¹⁶
- Einwendungen gegen die Gerichtsbesetzung oder Geschäftsverteilung
- Streitwertbemängelung gemäß § 7 RATG
- Antrag auf Erlag einer aktorischen Kautions
- Delegationsantrag gemäß § 31a Abs 1 JN

¹⁵ Vgl dazu ausführlich *Albiez/Pablik/Parzmayr*, Handbuch Zivilprozess² (2016) 72 ff mwN.

¹⁶ Hat das BG einen Schriftsatzwechsel aufgetragen, muss die **Unzuständigkeitseinrede bereits im Schriftsatz** erfolgen (RS0041539). Im Gerichtshofverfahren muss die Unzuständigkeitseinrede grundsätzlich in der Klagebeantwortung oder im Einspruch gegen den Zahlungsbefehl erfolgen.

B. In der Verhandlung

1. Antrag auf Erlass eines Versäumungsurteils

In der Tagsatzung kann ein Versäumungsurteil beantragt werden, wenn

- die Beklagte die **Klagebeantwortung nicht fristgerecht** bei Gericht eingebracht hat (§ 396 Abs 1 ZPO)¹⁷ oder
- die Klägerin oder die Beklagte die **vTS versäumt** haben, unabhängig davon, ob davor eine im konkreten Verfahren zu erstattende Klagebeantwortung (bzw ein Einspruch gegen den Zahlungsbefehl etc) fristgerecht eingebracht wurde (§§ 396 Abs 2, 442 ZPO).¹⁸

Wird bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Versäumungsurteil beantragt, findet keine (weitere) Beweisaufnahme statt und das Gericht ist in seiner Entscheidung an das Tatsachenvorbringen der erschienenen Partei gebunden, soweit dieses nicht durch vorliegende Beweise widerlegt wird. Inhaltliche schriftliche Eingaben der nicht erschienenen Partei sind hingegen nicht zu berücksichtigen.¹⁹

Wird kein Versäumungsurteil beantragt, tritt Ruhen des Verfahrens ein (§ 398 Abs 1 ZPO).

2. Antrag auf Erlag einer aktorischen Kaution

Bei ausländischen Klägern (keine österreichische Staatsbürgerschaft, Sitz im Ausland)²⁰ kann die beklagte Partei beantragen, dass der klagenden Partei der Erlag einer Sicherheitsleistung für die voraussichtlich entstehenden Prozesskosten (aktorische Kaution) aufgetragen wird (§ 57 ZPO). Dies ist auch möglich, wenn die Voraussetzungen erst im späteren Prozessverlauf eintreten (§ 58 ZPO).

17 Das Versäumungsurteil kann idF auch schon vor der vTS mit Schriftsatz beantragt werden.

18 Das ist auch dann der Fall, wenn die Partei bei absoluter Anwaltpflicht unvertreten erscheint (§ 133 Abs 3 ZPO).

19 Für ein negatives Versäumungsurteil der Beklagten genügt (neben dem Antrag) ein unsubstantiiertes Bestreiten des Klagevorbringens. Vgl zum Ganzen *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka* (Hrsg), Kommentar zur ZPO⁵ (2019) §§ 396–397 ZPO Rz 2 ff mwN.

20 Daran ändert auch die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens nichts. Auch wenn beide Parteien dem gleichen Staat angehören, kann die aktorische Kaution beantragt werden (RS0036277).

B. In der Verhandlung

Von der Pflicht zum Erlag der aktorischen Kautio gibt es allerdings diverse Ausnahmen (zB nach dem HPÜ oder aufgrund bilateraler Verträge),²¹ weshalb der praktische Anwendungsbereich nur mehr gering ist.

Der bezifferte Antrag muss gestellt werden, bevor sonstiges inhaltliches Vorbringen erstattet wird. Somit ist der Antrag im Gerichtshofverfahren bereits in die Klagebeantwortung bzw den Einspruch aufzunehmen und kann nur im bezirksgerichtlichen Verfahren noch zu Beginn der vTS gestellt werden.

Musterantrag

Die klagende Partei hat ihren Sitz in [...], und damit einem Staat, der weder Teil der EU noch des EWR ist. Ein sonstiger Befreiungs- oder Ausnahmetatbestand von der Verpflichtung zum Erlag einer aktorischen Kautio liegt ebenfalls nicht vor.

Unter Berücksichtigung des aktuellen Streitwertes iHv EUR [...] und des zu erwartenden Verfahrensaufwands ist mit Verfahrenskosten iHv zumindest EUR [...] zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund stellt die beklagte Partei den

ANTRAG,

das Gericht möge der klagenden Partei gemäß § 57 Abs 1 ZPO den Erlag einer aktorischen Kautio iHv EUR [...] auftragen.

21 Somit ist zB von Parteien aus dem EU-/EW-Raum und der Schweiz keine aktorische Kautio zu erlegen.